Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 48 (1965)

Heft: 6

Artikel: Erschwerter Kirchenaustritt in Kanton Bern

Autor: Hellmann, Alwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-411308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REIDENKER

NATSSCHRIFT·DER·FREIGEISTIGEN·VEREINIGUNG·DER·SCHWEIZ

Juni 1965 Nr. 6 48. Jahrgang

Erschwerter Kirchenaustritt im Kanton Bern

Wer im Kanton Bern aus einer Landeskirche austreten will, kann dies, wie im Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 6. Mai 1945 ausgeführt wird, tun, und zwar auf Ende des laufenden Jahres, und sein Austritt ist für den ganzen Bereich der Landeskirche gültig.

Das Austrittsverfahren hätte durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen, allein dieser hat dazu in den letzten zwanzig Jahren noch keine Zeit gefunden, so dass noch die Bestimmungen des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 anzuwenden sind.

§ 24 dieses Dekretes erklärt, dass sich, wer einer Landeskirche angehört, der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen kann, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte 16. Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit voraus (Art. 16 ZGB).

§ 25 regelt den Austrittsmodus:

«Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Eine gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchgemeinderat hat seine Zuständigkeit zur Entgegennahme sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung zu prüfen. Sind die beiden Erfordernisse erfüllt, so hat er binnen dreissig Tagen dies dem Austretenden mitzuteilen. Der Austretende hat alsdann seinen Austritt aus der Landeskirche auf einem besonderen amtlichen Formular beim Kirchgemeinderatsschreiber persönlich zu unterzeichnen oder seine Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen. Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austritts-

Inhalt

Erschwerter Kirchenaustritt im Kanton Bern

Präsident Johnson und seine Schulpolitik Der Absolutheitsanspruch

des Christentums

Aus meinem Tagebuch

Die grosse Anpassung!

Was halten Sie davon?

Schlaglichter

Totentafel

Aus der Bewegung

erklärung mangels seiner Zuständigkeit oder der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung ab, so hat er dies dem Austretenden binnen 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann gemäss Artikel 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.»

Im § 26 sind noch die Bestimmungen über die Steuerpflicht enthalten: «Der Austritt aus der Landeskirche äussert seine Wirkungen vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austritterklärung an. Der Austretende schuldet jedoch die Kirchensteuer noch für das volle Kalenderjahr, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird.»

Alle diese Bestimmungen gehen darauf aus, den Kirchenaustritt zu erschweren. Das Austrittsverfahren ist zwar klar geregelt, aber nur dem Kundigen wird es gelingen, alle Klippen zu umschiffen. Als Beleg dafür sei der Fall einer Gesinnungsfreundin am Bielersee berichtet:

Frau R., deren Gatte bereits 1942 in einem anderen Kanton aus der Kirche ausgetreten war, ersuchte im November des Jahres 1960 gemäss Formular der Kirchmeierei Bern um ihren Austritt beim zuständigen Kirchgemeinderat der Wohngemeinde. Der Kirchgemeinderat trat aber nicht darauf ein, sondern legte das Gesuch einfach in die Schublade. Telephonische Erkundigungen beim Ortspfarrer führten zu nichts. Der Umzug in eine Nachbargemeinde im Jahr 1961 scheint den Fall noch erschwert zu haben, aber es steht fest, dass die Akten an die neue Wohngemeinde weitergeleitet wurden — nicht sofort, aber immerhin vor mehr als Jahresfrist. Dem Pfarrer hätte ja auch auffallen müssen, dass die Kinder des Ehepaares nicht getauft wurden, denn unsere Gesinnungsfreundin schreibt:

«Unsere beiden Kinder wurden in keiner Religion getauft. Mein Mann und ich wollen diese völlig unbelastet aufwachsen lassen und sie selbst in vergleichender Religionsgeschichte unterrichten. Diese Orientierungen werden auch die jüdischen Religionen (Judentum, Islam, die zahllosen Richtungen des Christentums) auf gleicher Ebene umfassen. Falls unsere Kinder sich später zu einer Religion bekennen wollen, werden wir ihnen keinerlei Hindernisse in den Weg legen.»

Der Gemeindepfarrer suchte auch sonst nicht mit dem Ehepaar in Berührung zu kommen, obwohl sich dieses keineswegs absondert, sondern in gutem Kontakt mit der Dorfgemeinschaft lebt.

Nach langem Warten wandte sich das Ehepaar R. im Dezember 1964 an die Kantonale Kirchenverwaltung in Bern, schilderte den Fall und bat um sofortiges Handeln. Doch wiederum geschah nichts.

Im März 1965 rief Herr R. die Kantonale Kirchenverwaltung an und erkundigte sich nach dem Verbleib der Austrittsbestätigung. Der Verwalter erinnerte sich des Falles und beteuerte, sich der Sache angenommen und die lokalen Pfarrherren gemahnt zu haben. Doch weiter war nur zu erfahren, dass der im Februar 1965 tagende Kirchgemeinderat des Dorfes beschlossen hatte, die Sache ad acta zu legen.

Da unterbreitete Gesinnungsfreundin R. den ganzen Fall der Redaktion unseres «Freidenkers». Eine Kopie ihres Schreibens aber wurde in der Karfreitagsnacht in den Briefkasten des Gemeindepfarrers geworfen. Und siehe da: das Wunder geschah! Schon am nächsten Morgen um 8.30 Uhr erfolgte ein pfarrherrlicher Anruf: das Austrittsgesuch stehe nunmehr zur Unterzeichnung bereit. Das wurde denn auch postwendend besorgt.

Damit ist diese Schwergeburt zu einem guten Ende gekommen, und es freut den «Freidenker», dass er als Geburtshelfer hat mitwirken können. Aber es sei hier doch die Frage aufgeworfen, ob denn eine derartige Trölerei und umständliche Bürokratisiererei nötig sei. Aus jedem beliebigen Verein kann man mittels eingeschriebenem Brief austreten — warum braucht es bei der Landeskirche in Bern soviel Umstände?

Könnte nicht der Grosse Rat sein Bernertempo aufgeben und endlich das längst fällige Dekret beschliessen, das den Kirchenaustritt auf einfachere Weise regeln könnte? Alwin Hellmann

Präsident Johnson und seine Schulpolitik

Die Schulpolitik ist verräterisch. Im kleinen Gebiet der Schule zeigt es sich, wo ein Staatsmann mit seiner grossen Politik hinaus will; auf welchem Grund er im Letzten, im Entscheid über die letzten Fragen, eigentlich steht. Natürlich ist auch die Schule, wie alle anderen Kulturbereiche, ordentlich festgefahren; es braucht nicht nur Mut, es braucht auch Kraft und Energie, hier Neues zu schaffen. Den kleinen Raum, der in der Schulpolitik noch plastisch und beweglich geblieben ist, den muss man auswerten; hier muss man die Hebel ansetzen,

um von da aus das Ganze in Bewegung zu bringen. Und hier, in der Auswertung dieses kleinen, noch plastisch gebliebenen Raumes, da kann der Staatsmann seine innersten Intentionen noch zum Ausdruck bringen. Ueberlässt er die Schule ganz einfach den Konfessionen — oder sucht er, die Staatsschule den Konfessionen behutsam aus den Händen zu winden und auf ihren eigenen realen Boden zu stellen, auf den Boden der Realität, auf dem ja auch der Staat selbst steht? Das ist die Frage, die uns bei jedem Staatsmann interessiert, darum auch beim Präsidenten der USA. Johnson hat nun die Hände frei; er ist nicht nur gewählt, er ist auch mit allen Ehren und Würden in sein hohes Amt eingesetzt worden. Wird er es wagen, nun auch die Schulfrage in Angriff zu nehmen und in der Schulfrage dazur Geltung zu bringen, was wir als sein innerstes und eigentliches weltanschauliches Anliegen ansprechen müssen?

Der Katholik Kennedy hat bekanntlich seine eigene Kirche auf diesem Gebiet stark enttäuscht. Für die Autonomie der Schule hat er sich stärker eingesetzt als mancher nicht-katholische Präsident vor ihm. Unter ihm, aber gewiss unabhängig von ihm, hat der oberste Gerichtshof der USA entschieden, das in der öffentlichen Schule nicht mehr gebetet werden darf. Auf scharfe konfessionelle Proteste hin hat Kennedy den religiösen Eiferern den Rat gegeben: «Betet halt zu Hause!»

Johnson geniesst den Ruf eines gewiegten Taktikers, der sich auf dem parlamentarischen Boden in allen Kunstgriffen sehr wohl auskennt; er setzt seinen Willen durch, wenn auch oft auf indirekten Wegen. Kennedy hatte die Schulprobleme noch auf direktem Wege angegangen, und damit setzte er sich den schärfsten konfessionellen Angriffen aus. Wie nun Johnson heute die Schulpolitik anfasst, darüber berichtet in der «Weltwochevom 22. Januar 1965 Heinz Pächter. Es ist das bis jetzt, so weit ich die Dinge übersehe, die einzige Information in dieser uns stark interessierenden Frage. Die Informationsbasis ist also schmal; nur mit gewissen Vorbehalten bringen wir seinen Bericht, in leicht gekürzter Form, unserem Leser zur Kenntnis:

«Johnson hat im Grunde das gleiche Programm wie Kennedy, aber er zerlegt es in kleine Päckchen, deren jedes er nun erst

Der Absolutheitsanspruch des Christentums

Es könnte uns ja gleichgültig sein, ob eins der vielen Religionssysteme sich als absolute Religion bezeichnet. Wir lehnen jede Religion ab, weil sie unser Denken in eine unselbständige Bahn zu lenken zwingt. Religion ist hier als die Bindung an ein gedachtes, gefühltes oder geplantes höheres Wesen gemeint¹. Der Begriff eines höheren Wesens ist eine Spekulation Jede Behauptung über Eigenschaften und Eigenart solcher Wesen ist ein Erzeugnis unserer Einbildungskraft (Phantasie) und hat keinen Grund in der Erfahrung. Der Verstand ist eine Eigenschaft des Menschen und daher wie alle seine Fähigkeiten begrenzt. Er ist Mittel unserer Sinneseindrücke, unsere Erfahrungstatsachen zu begreifen und zu ordnen. Er kann aber aus sich selbst keine Erkenntnisse zuwegebringen.

Wenn hier nun doch über den Absolutheitsanspruch des Christentums geschrieben werden soll, so deswegen, weil wieder einmal ein Buch darüber erschienen ist. Der bekannte scharfsinnige katholische Philosoph platonischer Richtung Johannes Hessen versucht in seinem Buch den Absolutheitsanspruch des Christentums zu rechtfertigen². Es werden Gründe angegeben, zu denen es sich lohnt darauf einzugehen. Hessen ist zu sehr moderner Philosoph, als dass er es für möglich hält, einen schlüssigen, logisch notwendigen Beweis zu geben. Er fragt nur, ob man den Absolutheitsanspruch stellen darf, nicht muss.

In diesem Buch sind einige Gedanken enthalten, welche uns zeigen, welche Versuche in der heutigen Zeit noch möglich sind, um den Absolutheitsanspruch des Christentums und darüberhinaus das Religiöse überhaupt zu rechtfertigen. Wir müssen uns mit solchen Darlegungen beschäftigen, um ihnen überzeugend begegnen zu können. Wir haben es nicht mehr so leicht wie früher, als wir einfach mit wissenschaftlichen Erkenninissen dogmatische Behauptungen widerlegen konnten. Heute ist es anders geworden. Dogmatik ist nur noch Symbolik, sie will nicht mehr Tatsachen behaupten, sondern sie will als Gleichnisse die Wirkung Gottes begreiflich und anschaulich machen. Dieses ist schwerer angreifbar. Es sind Wertfragen, religions-philosophische Aufweisungen von Möglichkeiten eine höheren Wesens, welche nicht mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen in Widerspruch geraten sollen.

Hessen selbst sagt, «die Absolutheit des Christentums kann nicht bewiesen, sondern nur geglaubt werden», allerdings schliesse dies nicht aus, dass «sich gewichtige Vernunftgründe für diesen Glauben anführen lässen». Diese Gründe sollten wir kennen. Wissen und Glauben sollen sich ergänzen, nicht ausschliessen. Trotzdem sei eine «objektive Wertmessung der Religionen möglich». Hierbei meint er allerdings nicht die Religion an sich, sondern die Wertung der Religionsformen untereinander. Religion an sich wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Es handelt sich bei seiner Betrachtung eben um einen Vergleich und eine Bewertung des Christentums gegenüber anderen Religionen. Er will das Christentum als die vollkommenste Religion sehen und daraus einen Absolutheitsanspruch ableiten. Die anderen Religionen lässt Hessen gelten, aber sie hätten nur relative Geltung und relative Werte.

Hessen teilt seine Betrachtung in vier Teile, die hier in den wesentlichsten Punkten besprochen und kritisiert werden sollen.

1. Erkenntnistheoretische Besinnung

Hessen gibt von vorneherein zu, dass auf rationale Weise eine erkenntnistheoretische Begründung nicht möglich ist. Es könne sich nur um eine Glaubensgewissheit handeln. Er lehnt alle diesbezüglichen Versuche, darunter auch den Hegelschen dialektischen Versuch, ab. Dies ist gegenüber

¹ s. Titze, Moderne Physik und Religion.

² Joh. Hessen, Der Absolutheitsanspruch des Christentums, Reinhardt-Verlag, München und Basel, 1963.